

**Synopse zur 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung
für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin**

Friedhofsordnung 11. Änderung	Friedhofsordnung 12. Änderung	Begründungen/Erläuterungen
	Änderungen farblich hervorgehoben	
§ 1 Geltungsbereich - § 3 Außerdienststellung und Entwidmung unverändert		
§ 4 Öffnungszeiten	§ 4 Öffnungszeiten	
(1) Die Friedhöfe sind ausschließlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.		
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.	(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus betrieblichen Gründen das Betreten oder das Befahren eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.	
§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen	§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen	
(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll sowie unter Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nicht nur die Würde des Ortes an sich, sondern auch die Rechte und das Empfinden der Menschen, die die Friedhöfe benutzen, Maßstab für das eigene Verhalten an diesen Orten ist

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,		
1. die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;	1. die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;	
2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder diesbezüglich zu werben;	2.1. der Verkauf und das Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art, insbesondere von Kränzen, Blumen und das Anbieten von Dienstleistungen oder diesbezüglich zu werben jegliche Werbung;	nicht nur das vollzogene Rechtsgeschäft, sondern auch die Anbahnung solcher Geschäfte ist unzulässig
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;	3.2. an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, die Friedhofsruhe zu stören; oder in der Nähe einer Bestattung Trauerfeier hat für deren Dauer jegliche Tätigkeit zu unterbleiben störende Arbeiten auszuführen; ausgenommen hiervon sind die erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bestattungen und Beisetzungen.	das Wochenende ist für einen großen Teil der Bevölkerung arbeitsfrei und wird häufig zum Besuch der Friedhöfe genutzt; deshalb ist dem Schutz der Friedhofsruhe an diesen Tagen in besonderem Maße Rechnung zu tragen; für Sonn- und Feiertage gilt die gesetzliche Regelung des FTG M-V
4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;	4.3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;	
5. den Friedhof und seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten oder anonyme Grabfelder unberechtigt zu betreten beziehungsweise zu befahren;	5.4. den Friedhof die Friedhöfe und seine ihre Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten, oder anonyme Grabfelder, Grünflächen oder Anlagen unberechtigt zu betreten beziehungsweise oder zu befahren;	die Änderung dient der Klarstellung
6. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;	6.5. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfälle abzulagern, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind;	
7. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;	7.6. zu lärmern und zu spielen und mit Ausnahme von individuellem Jogging und Walking Sport zu treiben, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;	Mit der Änderung wird ein Hinweis aus dem Werkausschuss berücksichtigt. Friedhöfe sind Orte der Trauer, der Besinnung und des Andenkens; daneben sind Friedhöfe auch öffentliche Grünanlagen, Besucher*innen finden hier stille Erholung und können die Natur erleben; Sport im weiteren Sinne entspricht nicht dem Friedhofsziel.

<p>8. Tiere unangeleint zu führen;</p>	<p>8.7. Tiere unangeleint zu führen;</p>	
<p>9. die Erstellung und Verwendung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;</p>	<p>9.8. die Erstellung und Verwendung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;</p>	
<p>10. das Befahren mit einer von der Friedhofsverwaltung erteilten Ausnahmegenehmigung außerhalb der bekannt gegebenen Zeiten unter Beachtung einer Karenzzeit von 30 Minuten.</p>	<p>10. das Befahren mit einer von der Friedhofsverwaltung erteilten Ausnahmegenehmigung außerhalb der bekannt gegebenen Zeiten unter Beachtung einer Karenzzeit von 30 Minuten.</p>	<p>Die Vorschrift kann entfallen, da das Befahren außerhalb des Regelungsbereiches des Absatzes (5) mit einer besonderen Genehmigung durch die Friedhofverwaltung neu gefasst wird.</p>
<p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Absatz 2 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.</p>	<p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Absatz 2 und 5 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.</p>	
<p>(4) Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besonderer Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>(4) Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besonderer Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Anmeldung bei schriftlichen Zustimmung bei der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>Die Beantragung besonderer Veranstaltungen erfolgt analog der Beantragung von Bestattungsleistungen. Eine Antragsfrist ist dafür nicht vorgesehen.</p>
	<p>(5) Das Befahren der Friedhöfe ist nur zu den an den Zufahrten bekanntgegebenen Zeiten zulässig. Die Kraftfahrzeuge dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten. Es dürfen nur Hauptwege befahren werden. Das Befahren hat mit äußerster Vorsicht und mit Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Fußgänger*innen haben Vorrang. Beim Begegnen eines Trauerzuges ist anzuhalten, bis der Trauerzug vorüber ist bzw. es ist möglichst seitlich auszuweichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen von den Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 sind alle Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sowie die Inhaber einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung.</p>	

<p>§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen</p>	<p>§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen Dienstleistungserbringer</p>	
<p>(1) Die gewerbliche Tätigkeit von Steinmetzinnen oder Steinmetzen, Bildhauerinnen oder Bildhauern, Gärtnerinnen oder Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unterliegt der Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Sie bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p>	<p>(1) Die gewerbliche Tätigkeit von Steinmetzinnen oder Steinmetzen, Bildhauerinnen oder Bildhauern, Gärtnerinnen oder Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unterliegt der Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Dienstleistungserbringer sind Gewerbetreibende, die für die Friedhofsverwaltung, die Nutzungsberechtigten und zur Sicherung der Bestattungsleistungen tätig sind. Die Dienstleistungserbringer haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof diese der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann -insbesondere die Ersteller oder Errichter von Grabmalen, Einfassungen, baulichen Anlagen und dergleichen-, bedürfen benötigen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der eine vorherigen schriftliche Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p>	<p>Die Überarbeitung erfolgte in Abstimmung mit der Handwerkskammer Schwerin.</p>
<p>(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, b) selbst oder deren fachliche Vertreterinnen oder Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen; Gärtnerinnen oder Gärtner haben lediglich den Abschluss des Ausbildungsberufes bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachzuweisen; die Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung Nachauftragnehmerinnen oder Nachauftragnehmer anzugeben; und</p>	<p>(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die a) In fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, b) selbst oder deren fachliche Vertreterinnen oder Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen; Gärtnerinnen oder Gärtner haben lediglich den Abschluss des Ausbildungsberufes bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachzuweisen; die Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung Nachauftragnehmerinnen oder Nachauftragnehmer anzugeben; und c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.</p>	

<p>c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.</p>	<p>Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen. Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation bzw. Ausbildung nachzuweisen. Die fachliche Zuverlässigkeit für Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 3 kann nachgewiesen werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle mit einem einschlägigen Handwerk, 2. für den Fall, dass eine Handwerksrolleneintragung nicht besteht, <ul style="list-style-type: none"> - den Nachweis der Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk bzw. eines gleichwertigen Abschlusses - die Beibringung anderer fachtechnischer Qualifikations- oder Kenntnissnachweise. 	<p>Die Überarbeitung erfolgte in Abstimmung mit der Handwerkskammer Schwerin.</p>
<p>(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und gilt für ein Kalenderjahr. Für die Ausführung von Einzelaufträgen können objektbezogene Zulassungen erteilt werden.</p>		
<p>(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden habe für jede bedienstete oder jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen.</p>	<p>(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden habe für jede bedienstete oder jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen.</p>	
<p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p>	<p>(54) Die Gewerbetreibenden Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Das Bestehen einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Die Dienstleistungserbringer haben den Friedhofsträger von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Tätigkeit der</p>	

	Dienstleistungserbringer oder ihrer Bediensteten gegen den Friedhofsträger geltend gemacht werden.	
(6) Unbeschadet § 5 Abs. 2 Nr. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.	(6) Unbeschadet § 5 Abs. 2 Nr. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.	
(7) Die Gewerbetreibenden dürfen für ihre Tätigkeit nur die befestigten Wege mit Fahrzeugen befahren. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf 4,5 t nicht überschreiten.	(75) Die Gewerbetreibenden Dienstleistungserbringer oder ihre Bediensteten dürfen für ihre Tätigkeit nur die befestigten Wege mit Fahrzeugen befahren. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf 4,5 t nicht überschreiten.	
(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte der Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.	(86) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden Dienstleistungserbringer oder ihre Bediensteten dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte der Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.	
(9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 – 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.	(97) Gewerbetreibenden Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 – 8 1, 5 oder 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.	
(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Vertragsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die	(108) Gewerbetreibende Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur	

<p>Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jede Bedienstete oder jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.</p>	<p>vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jede Bedienstete oder jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. können das Verwaltungsverfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (EAPG M-V) über eine einheitliche Stelle nach dem und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) abgewickelt werden abwickeln.</p>	
§ 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften		
unverändert		
§ 8 Säрге und Urnen	§ 8 Säрге und Urnen	
(1) Säрге dürfen höchstens 205 cm lang, 75 cm hoch und 75 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größerer Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.		
(2) Säрге, Sargausstattungen sowie Totenkleidung dürfen für Erdbestattungen nur aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist dies durch das jeweilige Bestattungsinstitut der Nachweis zu führen.		
(3) Wertgegenstände und Sargbeigaben sollen vor der Einlieferung der Säрге entfernt werden. Wertgegenstände und Sargbeigaben, die bei der Verstorbenen oder dem Verstorbenen verbleiben, werden mit bestattet. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.		
(4) Urnen und Schmuckurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten und aus sich zersetzendem Material bestehen. Werden größere Urnen oder Schmuckurnen verwendet, ist		

<p>die entsprechende Größe bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben. In anonymen Grabfeldern sowie Baumgrabfeldern und –grabstätten werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen und Schmuckurnen beigelegt.</p>		
	<p>(5) Urnengefäße für die Beisetzung im Kolumbarium dürfen in ihren äußeren Abmessungen eine Höhe von 30 cm und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten und müssen aus Werkstoffen bestehen, welche die Gewähr dafür bieten, während der gesamten Ruhezeit die Asche der Verstorbenen sicher unter Verschluss zu halten.</p>	<p>Abs. 5 ist zur Regelung der neu aufgenommen Grabart „Kolumbarium“ als pflegefreie Wahlgrabstätte für zwei Urnen erforderlich</p>
<p>§ 9 Ausheben der Gräber - § 13 Reihengrabstätten unverändert</p>		
<p>§ 14 Wahlgrabstätten</p>	<p>§ 14 Wahlgrabstätten</p>	
<p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung gewählt werden kann.</p>		
<p>(2) Es werden eingerichtet:</p>		
<p>1. Erdwahlgrabstätten einstellig;</p>		
<p>2. Erdwahlgrabstätten zweistellig,</p>		
<p>3. Erdwahlgrabstätten mehrstellig;</p>		
<p>4. Erdwahlgrabstätten im Rasenfeld;</p>		
<p>5. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen;</p>		
<p>6. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen;</p>		
<p>7. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld;</p>		
<p>8. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen;</p>		
<p>9. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld,</p>		
<p>10. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen im Baumgrabfeld,</p>		
<p>11. Urnenwahlgrabstätten für 6 Urnen im Baumgrabfeld;</p>		
<p>12. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen als</p>		

Baumgrabstätte;		
13. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen als Baumgrabstätte;		
14. Urnenwahlgrabstätten für 6 Urnen als Baumgrabstätte;		
	15. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Kolumbarium	durch diese neu angebotene Grabart wird die Auswahl für die Kunden um ein attraktives Angebot auf dem Alten Friedhof erweitert
(3) Auf jeder Erdwahlgrabstätte dürfen zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf Urnenwahlgrabstätten lt. Abs. 2 Ziffern 5. und 6. kann ein Sarg bis zu einer maximalen Länge von 60 cm beigesetzt werden. Es wird eine Stelle je Grabstätte belegt.		
(4) Die Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätten einstellig im Rasengrabfeld und der Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden, Blumen, Grablichtern u.ä. werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. Die Nutzungsberechtigten sollen ein Grabmal errichten. Zulässig sind nur liegende Grabmale in der Größe von 60 cm x 60 cm x 5 cm. Für Urnenwahlgrabstätten für 2, 4 und 6 Urnen im Baumgrabfeld gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Baumgrabfelder erhalten ein Grabmal. Dessen Auswahl, Aufstellung und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten übernehmen die Namenskennzeichnung. Die Gestaltung und Pflege der Urnenwahlgrabstätten für 2, 4 und 6 Urnen als Baumgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten. In dauergrabgepflegten Grabfeldern können nur Grabstätten entsprechend § 14 (2) 1. bis 3., 5. Und 6. angelegt werden. Es gelten die	(4) Die Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätten einstellig im Rasengrabfeld und der Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden, Blumen, Grablichtern u. ä. werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. Die Nutzungsberechtigten sollen ein Grabmal errichten. Zulässig sind nur liegende Grabmale in der Größe von 60 cm x 60 cm x 5 cm. Für Urnenwahlgrabstätten für 2, 4 und 6 Urnen im Baumgrabfeld gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Baumgrabfelder erhalten ein Grabmal. Dessen Auswahl, Aufstellung und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten übernehmen die Namenskennzeichnung. Die Gestaltung und Pflege der Urnenwahlgrabstätten für 2, 4 und 6 Urnen als Baumgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten. In dauergrabgepflegten Grabfeldern können nur Grabstätten entsprechend § 14 (2) 1. bis 3., 5. Und 6. angelegt werden. Es gelten die	

<p>Vorschriften des § 16. Für Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten.</p>	<p>Vorschriften des § 16. Für Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten. Die Gestaltung und Pflege des Kolumbariums obliegt der Friedhofsverwaltung. Ist eine Namensanbringung an der jeweiligen Urnennische gewünscht, erfolgt diese durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten.</p>	<p>die Ergänzung/Klarstellung ist aufgrund der in § 14 Abs. (2) Nr. 15 neu eingefügten Grabart erforderlich</p>
<p>(5) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens ein Jahr verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Wahlgrabstätte.</p>	<p>(5) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens ein Jahr verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Wahlgrabstätte. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>Erläuterung siehe Abs. (6)</p>
<p>(6) Nach Ablauf der Ruhezeit der Einzelgrabstellen kann auf diesen eine weitere Bestattung erfolgen.</p>	<p>(6) Nach Ablauf der Ruhezeit der Einzelgrabstellen kann auf diesen eine weitere Bestattung erfolgen. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>die Ergänzung dient der Klarstellung, dass das Recht, weitere Bestattungen vornehmen zu können, seine Grenzen in § 3 Abs. 2 findet (Außerdienststellung); Text § 3 Abs. 2: „Durch die Außerdienststellung erlischt das Recht auf weitere Bestattungen. Soweit damit Rechte auf Bestattungen in Wahlgrabstätten erlöschen, wird der jeweiligen Nutzungsberechtigten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der</p>

		Landeshauptstadt Schwerin verlangen.“
(7) Bei einer Bestattung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt für die gesamte Wahlgrabstätte.	(7) Bei einer Bestattung oder Beisetzung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt für die gesamte Wahlgrabstätte.	
(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen, falls sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dies mindestens 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild an der Grabstätte bekannt gegeben.		
(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger beziehungsweise seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf ihre oder seine Angehörigen über:		
1. die Ehegattin oder den Ehegatten;		
2. die Kinder;		
3. die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;		
4. die Stiefkinder;		
5. die Eltern;		
6. die Geschwister;		
7. die Stiefgeschwister;		
8. die Großeltern;		
9. die Partnerin oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft;		

<p>10. die nicht unter 1. bis 9. fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen in Nummer 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 wird jeweils die Älteste oder der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.</p>		
<p>(10)Die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.</p>		
<p>(11)Die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p>		
<p>(12)Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden. Die Erstattung von Gebühren für die Grabnutzung erfolgt nicht.</p>		
<p>§ 15 Anonyme Grabfelder und Grabstätten - § 19 Grabfelder und Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>unverändert</p>		
<p>§ 20 Zustimmungserfordernis</p>	<p>§ 20 Zustimmungserfordernis</p>	
<p>(1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu stellen, die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p>(1) Die dauerhafte Errichtung, jede Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen sowie aller sonstigen baulichen Anlagen und Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu stellen, die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	
<p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p>	<p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p>	

<p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.</p>	<p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 in einem geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie Angaben zu Verankerung und Gründung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.</p>	<p>die Änderung dient der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens</p>
<p>b) Angaben zur Schrift, den Ornamenten und den Symbolen unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit des zum Verständnis erforderlich ist.</p>		
	<p>c) die Abnahmebescheinigung gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p>die Ergänzung schafft Rechtsicherheit für die Ersteller eines Grabmales sowie für die Friedhofsverwaltung; die Abnahmebescheinigung gehört zum Leistungsumfang des Leistungserbringers</p>
	<p>d) die Dokumentation der Abnahmeprüfung gemäß der TA-Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>das Prüfprotokoll ist ein entlastendes Dokument für die Verwaltung; die Abnahmeprüfung gehört zum Leistungsumfang des Leistungserbringers</p>
<p>(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p>		
	<p>(4) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn durch das Grabmal oder dessen Inschrift a) das sittliche Empfinden Dritter empfindlich gestört wird; b) die Persönlichkeitsrechte Dritter missachtet werden; c) die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet ist.</p>	<p>der Absatz 4 wurde zur Klarstellung und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens neu eingefügt</p>

	(5) Bei Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist die Grabmalgenehmigung mitzuführen.	die Regelung ist zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den Friedhöfen erforderlich
	(6) Provisorische Grabmale können durch die Nutzungsberechtigten errichtet werden. Sie sind als Holztafeln- oder -kreuze mit maximalen Abmessungen von 1 m x 1 m zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung auf der Grabstätte belassen werden. Die Errichtung von provisorischen Grabmalen bedarf keiner Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung; deren Errichtung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.	Die in § 20 als Absatz 6 neu aufgenommene Regelung über provisorische Grabmale wurde aus der der täglichen Praxis entwickelt und hat sich dort bewährt.
§ 21 Standsicherheit der Grabmale	§ 21 Standsicherheit der Grabmale	
(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der zuständigen Berufsgenossenschaft entspricht.	(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer Druckprobe Standsicherheitsprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der zuständigen Berufsgenossenschaft geltenden Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) entspricht.	durch den gleitenden Verweis auf die TA-Grabmal kann vereinfacht die jährliche Standsicherheitsprüfung durchgeführt werden; weiterhin sind nur beanstandete Grabmale mit Angabe des Grundes zu dokumentieren
	(2) Auf dem Alten Friedhof ist die Errichtung von Grabmalen zulässig, die eine Höhe von insgesamt 200 cm nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Grabmale, die bis zum Inkrafttreten der 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin rechtmäßig errichtet worden sind. Ebenso ausgenommen sind alle Grabmale, die im Lapidarium auf dem Alten Friedhof errichtet werden.	§ 24 Abs. 3 der Friedhofsordnung legt als maximal zulässige Höhe von Grabbepflanzungen 2,00 m fest. Die denkmalpflegerische Zielstellung für den Alten Friedhof beinhaltet diese Höhenbegrenzung ebenfalls (Freihaltung von Sichtachsen). Mit der Ergänzung in § 21 Abs. 2 werden neu zu errichtende Grabmale dieser Regelung gleichgestellt.

<p>(2) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(3) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes der TA-Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p>(4) Die Arbeiten zur Aufstellung von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat nur von nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden zu erfolgen.</p>		
<p>§ 22 Unterhaltung - § 30 Gebühren und Entgelte unverändert</p>		
<p>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, in dem sie oder er entgegen</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, in dem sie oder er entgegen</p>	<p>Vereinfachung der Formulierung</p>
<p>1. § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt;</p>		
<p>2. § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;</p>	<p>2. § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Persönlichkeitsrechte anderer nicht achtet oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;</p>	
<p>3. § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung die Wege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen befährt;</p>	<p>3. § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung die Wege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen befährt; § 5 Abs. 5 und ohne Ausnahmegenehmigung die Friedhöfe befährt;</p>	
<p>4. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt;</p>	<p>4. § 5 Abs. 2 Nr. 2 1 Waren verkauft oder feilbietet oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt;</p>	<p>Ergänzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1</p>

5. § 5 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;	5. § 5 Abs. 2 Nr. 3 2 an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Trauerfeier Arbeiten Tätigkeiten ausführt;	Ergänzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2
6. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Druckschriften auf den Friedhöfen verteilt;	6. § 5 Abs. 2 Nr. 4 3 Druckschriften auf den Friedhöfen verteilt;	
7. § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten oder Anonyme Grabfelder unberechtigt betritt beziehungsweise befährt;	7. § 5 Abs. 2 Nr. 5 4 die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder und Grabstätten, oder Anonyme Grabfelder, Grünflächen oder Anlagen unberechtigt betritt beziehungsweise oder befährt;	
8. § 5 Abs. 2 Nr. 6 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf den Friedhöfen lagert;	8. § 5 Abs. 2 Nr. 6 5 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf den Friedhöfen ablagert oder Abfälle ablagert, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind;	
9. § 5 Abs. 2 Nr. 7 auf den Friedhöfen lärmt oder spielt;	9. § 5 Abs. 2 Nr. 7 6 auf den Friedhöfen lärmt oder, spielt, Sport treibt oder isst und trinkt;	Ergänzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6
10. § 5 Abs. 2 Nr. 8 Tiere unangeleint auf den Friedhöfen führt;	10. § 5 Abs. 2 Nr. 8 7 Tiere unangeleint auf den Friedhöfen führt;	
11. § 5 Abs. 2 Nr. 9 auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;	11. § 5 Abs. 2 Nr. 9 8 auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt, ohne im Besitz einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu sein;	
12. § 5 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen Totengedenkfeiern durchführt, musiziert oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;	12. § 5 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung Erlaubnis der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen Totengedenkfeiern durchführt, musiziert oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;	
13. den gemäß § 6 erlassenen Regelungen der Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten zu den dort genannten gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Friedhöfen ausführt;	13. den gemäß § 6 erlassenen Regelungen der Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten zu den dort genannten gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Friedhöfen ausführt;	
14. § 20 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen errichtet, verändert oder entfernt;	14. § 20 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen errichtet, verändert oder entfernt;	
15. § 24 Abs. 4 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten verwendet	15. § 24 Abs. 4 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten verwendet	
16. § 25 Grabstätten vernachlässigt;	16. § 25 Grabstätten vernachlässigt;	keine OWi, da Pflicht zur Pflege Inhalt des Nutzungsrechtes ist; Verstöße haben kein OWi-

		Verfahren, sondern ggf. Entzug des Nutzungsrechtes zur Folge
	16. § 20 Abs. 5 die Genehmigung nicht mitführt.	neuer Tatbestand vgl. § 20 Abs. 5
17. § 5 Abs. 2 Nr. 10 außerhalb der bekannt gegebenen Zeiten unter Beachtung der Karenzzeit von 30 Minuten die Friedhöfe befährt.	17. § 5 Abs. 2 Nr. 10 außerhalb der bekannt gegebenen Zeiten unter Beachtung der Karenzzeit von 30 Minuten die Friedhöfe befährt.	entfällt - außerhalb der Befahrzeit gemäß § 5 Abs. 5 wird eine Regulierungswirkung durch erhöhte Gebühr erreicht
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeiten kann können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	die Angabe eines Bußgeldrahmens ist zwingend notwendig, um die Verjährungsfristen gemäß OWiG berechnen zu können; diese sind nach dem Höchstmaß der Geldbuße bestimmt (vorliegend 2 Jahre, vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG); ohne die Angabe eines Bußgeldrahmens ist die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Friedhofsordnung nicht möglich
§ 32 Inkrafttreten unverändert		